



Sitzungsvorlage	angelegt: 05.03.2020	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Frau Heitmann-Schmacker	11.03.2020	III-523-2020
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Rat		24.03.2020	nicht öffentlich

Bezeichnung:

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister Herrn Björn Mühlena u. a.

Dem Rat wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde von Herrn Eberhard Schake zur Kenntnis gegeben.

Herr Schake wendet sich mit Schreiben vom 09.12.2019 gegen den Aufsichtsrat der Wangerland Touristik GmbH (WTG), den Bürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzenden sowie eine Sachbearbeiterin, die in der Verwaltung beschäftigt war. Passagen, die sich auf die betreffende Mitarbeiterin beziehen, sind namentlich unkenntlich gemacht, da Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bedienstete der Gemeinde durch den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten entschieden und nicht öffentlich beraten werden.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Aufsichtsrat der WTG bzw. gegen dessen Vorsitzenden ist nicht möglich, da es bereits seit dem Jahr 2008 kein entsprechendes Gremium mehr gibt. Gleichwohl sollen die Inhalte der Beschwerde zum Anlass genommen werden, sie einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen und auch – wie vom Beschwerdeführer gewünscht – öffentlich zu beraten.

Herr Schake sieht in seinem Anschreiben finanzielle Probleme bei der WTG und wendet sich insbesondere gegen den Bau eines Solebades mit Ferienwohnungen. Der Bau eines Komplexes mit integrierten Ferienwohnungen ist im alten Kurmittelhaus in Horumersiel nicht geplant. Stattdessen soll ein reines Thalassozentrum ohne Unterkunftsangebote errichtet werden.

Darüber hinaus schlägt Herr Schake vor das Kurbeitragserhebungssystem zu ändern und in Form einer Lotterie durchzuführen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Rat und Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden sind und Gästebeiträge auf Grundlage des Nds. Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

Die eigentliche Dienstaufsichtsbeschwerde umfasst 14 Punkte.

Herr Schake rügt in den Punkten 1, 2 und 6 fehlende Genehmigungen für den Betrieb diverser Wohnmobilstellplätze im Wangerland und fordert einen Rückbau. Die in diesem Zusammenhang pauschal aufgestellten Behauptungen, dass die durch WTG bzw. Gemeinde unterhaltenen Einrichtungen wegen angeblich fehlender Baugenehmigungen nicht ordnungsgemäß betrieben werden, gehen ins Leere. Vielmehr muss differenzierend berücksichtigt werden, für welchen Zweck Stellplätze vorgehalten werden und welchem Rechtsgebiet sie damit inhaltlich zuzuordnen sind.

Dauerhaftes Abstellen von Reisemobilen soll ausschließlich auf den ausgewiesenen Campingplätzen stattfinden, die dementsprechend eine besondere Infrastruktur für den längeren Aufenthalt vorhalten. Seitens der WTG werden solche Einrichtungen in Hooksiel und Schillig betrieben. Die erforderlichen Genehmigungen nach Baurecht liegen vor. Verstöße gegen die Deichvorlandsverordnung (Punkt 10) sind ebenfalls nicht erkennbar.

Demgegenüber bedarf ein Stellplatz, der als öffentliche Verkehrsfläche nach Straßenrecht ausgewiesen ist, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Bauordnung (NBauO) keiner Baugenehmigung. Die Unterhaltung und der Betrieb eines öffentlichen (und ggf. gebührenpflichtigen) Parkplatzes ist baugenehmigungsfrei und unterliegt ausschließlich Straßenrecht, weil er als öffentliche Verkehrsanlage dem fließenden Verkehr eine Möglichkeit bieten soll, die Fahrt für einen gewissen Zeitraum zu unterbrechen.

Deshalb gelten Bereiche, die als Parkplatz ganz oder teilweise für Wohnmobile zugelassen sind, nicht als Camping- bzw. Wohnmobilstellplatz im Sinne des Baurechts. Es handelt sich hierbei um Verkehrsflächen, auf denen die zuständige Behörde eine bestimmte Art der Sondernutzung, nämlich die Übernachtung in Wohnmobilen, gestattet. Auf diesen Reisemobilstellplätzen ist ein nur kurzzeitiger Aufenthalt (für 2 bis 3 Nächte) von Fahrzeugen erlaubt, die über ein geschlossenes Abwassersystem und eine Bordtoilette verfügen. Wegen des hohen touristischen Aufkommens werden im Gemeindegebiet für die entsprechend gekennzeichneten Bereiche Stromladestellen und Abwasserentsorgungssysteme teilweise vorgehalten (Beispiel: südl. Parkplatz am Wangermeer). Neben der allgemeinen Gebührenpflicht besteht darüber hinaus in den Kurbeitragszonen die Pflicht Gästebeiträge zu entrichten.

Gästebeiträge werden auf Grundlage des NKAG und unserer Gästebeitragssatzung ganzjährig und unterteilt nach Hauptsaison sowie der übrigen Zeit in den jeweiligen Kurbeitragszonen erhoben. Das gilt auch für die Wohnmobilstellplätze. Andeutungen in Punkt 4, dass durch Nichtvereinnahmung von Kurbeiträgen der Tatbestand der Veruntreuung erfüllt ist, sind somit haltlos.

Soweit gerügt wird, dass den Wohnmobilsten vergünstigte Eintritte in die Hallenbäder gewährt bzw. Wasser, Strom und Entsorgung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (Punkte 3 und 5), entspricht dieses nicht den Tatsachen. Entsprechende Vergünstigungen zum Hallenbadbesuch wurden bereits im Jahr 2017 aus wirtschaftlichen Erwägungen abgeschafft. Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden – soweit vorhanden – entgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Beschwerdeführer geht in Punkt 7 davon aus, dass durch die Bewirtschaftung der Flächen eine verdeckte Gewinnausschüttung und Steuervorteile zugunsten der WTG eingetreten sein könnten. Der Parkplatz befindet sich im Eigentum der WTG. Grundsteuern werden von allen Steuerpflichtigen erhoben, so auch für fiskalisches Eigentum der Gemeinde selbst und ebenso von der WTG. Der Parkplatz ist planungsrechtlich abgesichert und öffentlich gewidmet. Soweit Stellplätze von Besuchern der Einrichtungen des Gästehauses genutzt werden bedeutet dieses nicht, dass keine Parkgebühren erhoben werden dürfen. Vielmehr wurde erst im Jahr 2019 ein neues entgeltliches Parkraumbewirtschaftungskonzept zwischen Gemeinde und WTG abgestimmt.

In Punkt 8 wird vermutet, dass ca. 600 Internetanbieter und Vermieter nicht zum Tourismusbeitrag herangezogen werden. Die Gemeinde ist an einer vollständigen Erfassung aller Beitragspflichtigen interessiert und bittet um Mitteilung der entsprechenden Personen bzw. Unternehmen. Andeutungen zu eklatanten Unstimmigkeiten bei der Beschlussfassung von Beitragskalkulationen sind bei Rat bzw. Verwaltung nicht bekannt und werden – ebenso wie angedeutete Betrugsversuche bei der Gästebeitragserhebung (Punkt 9) – zurückgewiesen.

In Punkt 11 der Beschwerde bemängelt der Beschwerdeführer, dass Gästebeiträge nur noch bei Entrichtung eines entsprechenden Entgelts durch die WTG eingezogen werden. Die Gästebeitragssatzung der Gemeinde Wangerland setzt rechtlich gesichert ausdrücklich fest, dass die Vermieter zum Einzug der Gästebeiträge verpflichtet sind. Die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts für Fälle, in denen die WTG diesen Arbeitsaufwand übernimmt, steht dem nicht entgegen.

Der Beschwerdeführer ist selbst in der Vermietung von Ferienimmobilien tätig und gehört aus diesem Grunde zu dem Personen- und Unternehmenskreis, von denen Auskünfte zu einer umfassenden Erhebung von Gäste- bzw. Tourismusbeiträgen erhoben werden können. In diesem Zusammenhang wird gerade auch auf die kritischen Äußerungen unter Punkt 8 zu fehlenden Beitragspflichtigen verwiesen. Soweit Herr Schake unter Punkt 12 Rückfragen zu den erforderlichen Unternehmensauskünften durch Mitarbeiter der Verwaltung beanstandet und mit nicht rechtsstaatlichen Unterstellungen belegt, werden diese entschieden zurückgewiesen.

Im Übrigen ist die WTG Eigentümerin des Gästehauses. Miete an die Gemeinde ist somit nicht abzuführen (Punkt 13).

Eine Müllkippe im Freizeitgelände (Punkt 14) wird nicht unterhalten.

Sobald die Gemeinde Aufträge zum Straßenausbau vergibt, werden diese selbstverständlich ausgeschrieben.

Insgesamt kann nach umfassender Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde festgestellt werden, dass kein Dienstvergehen des Bürgermeisters vorliegt. Aus diesem Grunde wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde von Herrn Eberhard Schake vom 09.12.2019 gegen Herrn Bürgermeister Björn Mühlens u. a. wird als unbegründet zurückgewiesen.